



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'industrie, du commerce et du travail
Direction

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Direktion

INFORMATIONEN/KAE

WIEDEREINFÜHRUNG DES ORDENTLICHEN VORANMELDEVERFAHRENS AB DEM 1. SEPTEMBER 2021

Wichtige Information für Ihre Mitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Beginn der Pandemie im März 2020 spielt die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) eine wichtige Rolle, um die Wirtschaft zu stützen und möglichst viele Arbeitsplätze in den Unternehmen zu erhalten. Der Bundesrat lockerte von Anfang an gewisse Regeln, um den KAE-Zugang zu erleichtern. Dieses vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit endet am 31. August 2021.

Folglich müssen Kurzarbeitsgesuche für eine Bewilligung **ab dem 1. September 2021 oder später** erneut gemäss dem **ordentlichen Verfahren** eingereicht werden.

Für den **Antrag und die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung bei den Arbeitslosenkassen** läuft das vereinfachte Verfahren noch bis am 30. September 2021. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber ab der Abrechnungsperiode Oktober 2021, d.h. **ab dem 1. November 2021**, und für jeden nachfolgenden Monat eine neue Kurzarbeitsabrechnung ausfüllen und bei den betreffenden Arbeitslosenkassen einreichen müssen.

Was ändert sich mit der Wiedereinführung der ordentlichen Voranmeldung von Kurzarbeit ab dem 1. September 2021?

- Alle neuen Gesuche für eine **Kurzarbeitsbewilligung ab dem 1. September 2021 oder später** müssen mit dem Formular **«Ordentliche Voranmeldung von Kurzarbeit»** (im Gegensatz zum vereinfachten Formular «COVID-19-Voranmeldung von Kurzarbeit») eingereicht werden.
- Von den Arbeitgebern werden nunmehr beim Kurzarbeitsgesuch vollständigere und präzisere Auskünfte verlangt, namentlich die monatlichen Umsatzzahlen und das Auftragsbuch.



Wo finde ich dieses neue Formular?

- Wir bitten die Arbeitgeber, sich für die **ordentliche Voranmeldung** auf die Internetseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) «arbeit.swiss» zu begeben: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kae-covid-19.html> (auch zugänglich über [die Internetseite unserer Dienststelle](#)).
- Die Voranmeldung kann ab sofort auf dem PDF-Formular unter **Voranmeldungen mit Bewilligungsbeginn am 1. September 2021 oder später** (oder siehe Anhang) ausgefüllt werden. Dieses muss zusammen mit allen Unterlagen per E-Mail an unsere Dienststelle gesendet werden: sict-rht-ac@admin.vs.ch.
- Ab dem 31. August 2021 abends kann die ordentliche Voranmeldung auch direkt online auf «arbeit.swiss» ausgefüllt werden (Plattform Job-Room_ **eServices**).

Die Voranmeldefrist wurde bis am 31. Dezember 2021 aufgehoben, d.h. eine neue Kurzarbeitsbewilligung kann - sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind - ab dem Einsenddatum ausgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2022 müssen die Arbeitgeber die Voranmeldung von Kurzarbeit erneut mindestens 10 Tage vor deren Beginn bei unserer Dienststelle einreichen.

Bitte leiten Sie diese Informationen umgehend weiter.

Herzlichen Dank und freundliche Grüsse

Für weitere Auskünfte

www.arbeit.swiss

diha-kae-alv@admin.vs.ch

Peter Kalbermatten
Chef der Dienststelle für Industrie,
Handel und Arbeit